



**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Krisensituation in der Ukraine**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Ukraine erlässt das Landesamt für Einwanderung als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für ukrainische Staatsangehörige, deren visumsfreier Aufenthalt ab dem 25.02.2022 abläuft, wird von Amts wegen das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsabkommens festgestellt und der visumsfreie Kurzaufenthalt nach § 40 AufenthV bis zum 31.05.2022 verlängert. Die Erwerbstätigkeit ist mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten nicht erlaubt. Dies gilt für alle ukrainischen Staatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des visumfreien Kurzaufenthaltes tatsächlich in Berlin aufgehalten haben und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten und die einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.02.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.05.2022. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahme verlängert werden.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der aktuellen Krise in der Ukraine gab das Bundesministerium des Innern am 24.02.2022 bekannt, davon auszugehen, dass es ukrainischen Staatsangehörigen unverschuldet nicht immer möglich sein wird, die Bundesrepublik innerhalb ihres erlaubten visumfreien Kurzaufenthaltes von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, vgl. Artikel 4 Abs. 1 der EU-Visum-Verordnung i.V.m. Anhang II der EU-Visum-Verordnung zu verlassen und daher hier einen Ausnahmefall nach Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsabkommens anzuerkennen. Somit können ukrainische Staatsangehörige gem. § 40 AufenthV nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten ausüben. Um

betroffene ukrainische Staatsangehörige in Anbetracht der dramatischen Lage in ihrem Heimatland schnell und effektiv zu unterstützen, erlässt das Landesamt für Einwanderung diese Allgemeinverfügung. Durch sie sollen unverschuldete ungeregelte Aufenthalte von ukrainischen Staatsangehörigen verhindert werden.

#### Begründung:

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Betroffen sind alle ukrainischen Staatsangehörigen, die sich erlaubt visumsfrei für einen Kurzaufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, vgl. Artikel 4 Abs. 1 der EU-Visum-Verordnung i.V.m. Anhang II der EU-Visum-Verordnung in Berlin aufhalten.

Da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt handelt, gelten für die Allgemeinverfügung alle Vorschriften, denen der Verwaltungsakt unterliegt. Es gibt jedoch die Sonderregelungen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), dass es einer Begründung nicht bedarf, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) und dass die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 VwVfG).

Von der Anhörung wird im Ermessen auf Grund der Eilbedürftigkeit ausgelöst durch die aktuelle Situation in der Ukraine abgesehen, § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Da die Bekanntgabe aufgrund des Krisenzustandes eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell zu erreichen sind bzw. der Aufwand für die Behörde in keinem Verhältnis steht, ist die Einzelbekanntgabe hier untunlich im Sinne von § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist damit möglich.

Die öffentliche Bekanntgabe ist in § 41 Abs. 4 VwVfG geregelt. Der Wortlaut schließt nicht aus, dass die dort vorgesehene öffentliche Bekanntmachung nur elektronisch im Internet erfolgt. Ausreichend ist demnach die Veröffentlichung der Verfügung auf der Internetseite des LEA (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.03.2006 - VI-3-Kart-151/06-V).

Auf Grund Situation in ihrem Heimatland wird es vielen ukrainischen Staatsangehörigen unverschuldet nicht möglich sein, vor Ablauf der möglichen visumsfreien 90 Tagen auszureisen. Hier gilt es zu verhindern, dass damit eine Vielzahl ukrainischer Staatsangehöriger unverschuldet in einen illegalen Aufenthaltsstatus fällt.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ukrainische Staatsangehörige wegen der Krise in der Ukraine unverschuldet einen erforderlichen legalen Aufenthaltsstatus nicht mehr besitzen und nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig

werden. Durch die Allgemeinverfügung wird das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsabkommens anerkannt und der visumsfreie Aufenthalt in Anwendung des § 40 AufenthV bis zum 31.05.2022 verlängert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich ukrainische Staatsangehörige nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen ukrainischen Staatsangehörigen ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Personenkreis nach Ziffer 1 umfasst nur Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des visumfreien Kurzaufenthaltes tatsächlich in Berlin aufhalten und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten werden. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Das Landesamt für Einwanderung beabsichtigt, keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zu- oder Wegzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung